

Mödling, 23.07.2020/S  
Unser Zeichen: 79/07

► **COVID 19**  
**Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und die Rechtsfolgen ?**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Jetzt sind wir um ein Erkenntnis reicher!

1. Der VfGH hält es für verfassungskonform, dass das COVID 19 Maßnahmenengesetz keine Entschädigungen für Betriebe vorsieht, die als Folge eines Betretungsverbots geschlossen wurden. Ebenso ist die gesetzliche Grundlage für Betretungsverbot in Bezug auf Betriebsstätten, Arbeitsorte und sonstige bestimmte Orte verfassungskonform.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes 1950 über die Schließung von Betriebsräten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmenengesetz ausgeschlossen. Der nicht vorhandene Anspruch auf Entschädigung verstößt weder gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den gleichen Grundsatz.

Damit sehe ich auch meine von Anfang an bestehende Rechtsansicht bestätigt, dass Ansprüche auf Entschädigung aufgrund des Epidemiegesetzes von vornherein sinnlos waren und sich Geschädigte den Aufwand und etwaig Kosten für rechtliche Vertretungen zur Geltendmachung eines solchen Entschädigungsanspruchs hätten sparen können.

2. Das Betretungsverbot für Geschäfte mit einem Kundenbereich von mehr als 400 m<sup>2</sup> ist jedoch gesetzwidrig.

Daher besteht die Möglichkeit, dass Geschäftsinhaber mit einem Kundenbereich von mehr als 400 m<sup>2</sup> Schadenersatzansprüche gegen die Republik erheben können! Ein Schaden ist jedoch nach einer komplizierten Berechnungsmethode zu berechnen und umfangreich zu beweisen. Der genau bezifferte Schadenersatz muss zunächst mit einem Anspruchsschreiben an die Finanzprokuratur erhoben werden und im Falle der Ablehnung im Zivilrechtswege eingeklagt werden. Wie dann die Gerichte darüber entscheiden werden, wird sich in einigen Jahren zeigen.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat aber auch erkannt, dass das Betretungsverbot für öffentliche Orte rechtswidrig war.

Anhängige und noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Betretungsverbot für öffentliche Orte sind einzustellen. Es gibt aber keinen Rechtsanspruch darauf, dass etwaig bezahlte Verwaltungsstrafen zurückbezahlt werden, da in den Verwaltungsstrafgesetzen Rechtsschutzmöglichkeiten vorgesehen sind, die von Betroffenen hätten ausgeschöpft werden können. D.h.: wenn jemand ohne Erhebung von Rechtsmittel eine verhängte Verwaltungsstrafe bezahlt hat, kann er sich nun nicht beschweren, wenn er das Geld nicht zurückbekommt.

Möglich werden kann eine Zurückzahlung nur durch amtswegige Aufhebung der einzelnen Straferkenntnisse durch die Oberbehörden, worauf jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Möglich sein könnte auch eine Generalamnestie, wofür der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung schaffen müsste, die aufgrund der nun sichtbaren Komplexität und Kompliziertheit der Problematik sehr bedacht und wohl überlegt sein muss. Dies wird auch eine politische Frage sein!

Für Ihre Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

RECHT schöne Grüße!

Mag. Johannes Stephan Schriefl  
anwaltschriefl KG